



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0362

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	27.06.2022			

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche der Gemeinde Born a. Darß - Badestelle/Steg im Koppelstrom

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Born a. Darß auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche im Bereich der Badestelle/Steg im Koppelstrom wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 21. Februar 2022 Antr.-Nr. 22LVM0016 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 1. Juni 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 20. Mai 2022 hat die Gemeinde Born a. Darß auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 21. April 2022 die Inkommunalisierung von gemeindefreien Wasserflächen für die bereits genutzte Badestelle/Steg beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss des Amtes Darß/Fischland wird in seiner nächsten Sitzung über den Antrag der Gemeinde Born a. Darß entscheiden.

Die Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z.B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche das Vorhandensein gemeindlicher und kreislicher Gebietshoheit erfordern.

Die Gemeinde Born a. Darß hat bereits Teile des Flurstücks 99 gepachtet um einen Badestrand für Einheimische und Urlauber vorhalten zu können. Bereits vor über 20 Jahren wurde der Badesteg errichtet, ohne dass die erforderliche Gebietshoheit hierfür vorlag. Durch die Inkommunalisierung wird die überbaute und beantragte Wasserfläche ins Hoheitsgebiet der Gemeinde übertragen, so dass die Gemeinde ordnungsbehördlich tätig werden kann.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan vom 21. Februar 2022 zur Antr. Nr. 22LVM0016

Anlage 2 - Lageplan mit Orthofoto vom 21. Februar 2022 zur Antr. Nr. 22LVM0016

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		